



LANDKREIS
KONSTANZ

LANDRATSAMT KONSTANZ | Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz

Gemeinde Öhningen
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

Amt für Baurecht und Umwelt
Untere Baurechtsbehörde

ANSPIECHPERSON i.V. Clemens Baumeister
DIENSTGEBÄUDE Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

ZIMMER-NR C 219
TELEFON +49 7531 800-1430
FAX +49 7531 800-1419
E-MAIL clemens.baumeister@LRAKN.de

INFORMATION Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren.

19. Mai 2023 | Az.: E2300023

Flächennutzungsplan "Höri" 4. Änderung; Frühzeitige Beteiligung nach 4 Abs. 1 BauGB, Änderungsbereich Gemarkung Öhningen- Gewann „Schlossacker“,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung:

Brandschutz:

Der Flächennutzungsplan betrifft keine Belange des abwehrenden Brandschutzes.

Flurneuordnung und Landentwicklung:

Geplante bzw. laufende Verfahren nach dem FlurbG sind nicht betroffen.

Es bestehen daher keine Bedenken.

Forstverwaltung:

Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befinden sich Waldflächen i.S.d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG).

Landratsamt Konstanz

Benediktinerplatz 1 | 78467 Konstanz | T. +49 7531 800-0 | F. +49 7531 800-1326 | www.LRAKN.de

Bankverbindung

Sparkasse Bodensee | IBAN DE87 6905 0001 0000 0124 35 | BIC SOLADES1KNZ
Weitere Bankverbindungen abrufbar unter www.LRAKN.de/bankverbindungen





Gemäß Lagebeschreibung wird mit der PV-Anlage ein Abstand von mindestens 30m zum Wald eingehalten. Der Zaun soll auf der Baugrenze errichtet werden. Seitens des Forstamtes wird die Einhaltung des 30 m-Abstandes begrüßt.

Die vorgesehene Anschlussleitung kann Belange des Waldes berühren. Wir bitten bei der Konkretisierung der Planung um Beteiligung.

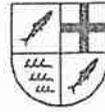
Darüber hinaus bestehen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:

Bezüglich der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Es wird auf den parallel beantragten vorhabenbezogenen Bebauungsplan und das empfohlene Blendgutachten hingewiesen.

Kreisarchäologie:

Aus dem Plangebiet sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Unbekannte Bodendenkmale können allerdings nicht generell ausgeschlossen werden. Es bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, sofern die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe minimiert werden. Der Beginn aller Erdarbeiten ist frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen. Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu



belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Diese Flächen dienen der Nahrungsmittel- und Futtermittelproduktion und ökologischen Zwecken. Eine anderweitige Inanspruchnahme vermindert die Möglichkeit der Urproduktion für Lebensmittel zur Ernährungssicherung aus der Region. Der Selbstversorgungsgrad im Landkreis liegt aktuell schon unter ca. 60 %. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen, Energiegewinnung u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben.

Eine Wiederkultivierung und Nutzung der Flächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion nach der Inanspruchnahme als Fläche zur Energiegewinnung mittels Freiflächen-Photovoltaik müsste in der Regel rechtlich fixiert werden, sonst ist eine andere Nutzung z.B. als Verkehrs- oder Gewerbefläche die wahrscheinliche Folge. Eine Rückholung der Flächen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist aufwändig und es bedarf vieler Jahre bis sich der Boden von dem Rückbau erholt und seine Funktionen als Nährstofflieferant, Wasserspeicher, Lebensraum wieder voll erfüllen kann.

Naturschutz:

Der Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Höri“ stellt den betroffenen Bereich als Flächen für die Landwirtschaft dar, sodass der Bebauungsplan aktuell nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die Flächen sollen künftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 7,6 ha.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Form eines Umweltsteckbriefs mit Stand 20.02.2023 zusammenfassend dargelegt. Es erfolgt der Verweis auf das Bebauungsplanverfahren, welches parallel erfolgt und den dortigen Umweltbericht, welcher Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung gem.



§ 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) konkretisiert. Hierzu ergeht seitens der unteren Naturschutzbehörde eine gesonderte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Bebauungsplanverfahren „Solarpark Öhningen“.

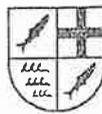
Auf der präferierten Fläche befindet sich eine magere Flachland-Mähwiese außerhalb des FFH-Gebiets (Nr. 6510800046037797). Diese unterliegt zudem dem Biotopschutz gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG, ist von der Überplanung auszunehmen und als solche zu erhalten. In der zeichnerischen Darstellung (vgl. S. 13) wird die magere Flachland-Mähwiese ebenfalls als Sondergebiet dargestellt. Die Fläche der Mähwiese ist daher aus der Abgrenzung herauszunehmen, damit eine Überplanung ausgeschlossen ist.

Die Flurstücke 3781 und 3782 befinden sich vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schienberg“ sowie innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Im Rahmen der Vorsondierung wurden vier Flächen als potentiell geeignet eingestuft, darunter auch die ausgewählte Fläche. Die Flächen der Vorauswahl befinden sich alle vollumfänglich innerhalb der o. g. Schutzgebietskulisse. Flächen außerhalb wurden in die Betrachtung bisher nicht miteinbezogen, was aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der Schutzgebietskulisse rund um die Gemeinde Öhningen, nachvollziehbar ist. Geeignete Konversionsflächen sind ebenfalls nicht vorhanden, sodass die Vorsondierung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als Alternativenprüfung zu werten ist.

In der Begründung zur Flächenauswahl werden die Auswahlkriterien dargelegt. Diese Auswahlkriterien sind am geplanten Standort aus Sicht der Gemeinde erfüllt, sodass diese Fläche als vorrangig geeignet bewertet wird.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes "Höri" zugunsten des Solarparks, wenn die betroffene Mähwiese von der Planung ausgenommen wird. Ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu stellen.

Hinweis: Nach Beendigung der Solarnutzung ist die Fläche vollständig rückzubauen und wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. In diesem Zuge sollte die Sonderbaufläche wieder aus der Bauleitplanung herausgenommen werden.



Straßenbauamt:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Straßenverkehrsamt:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Wasserwirtschaft und Bodenschutz:

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände.

Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten.

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.

Bodenschutz

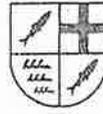
Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist gering. Negative Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Bereich der Anlage, die Kabelgräben, gegebenenfalls die Trafostation, und Zufahrten beschränkt.

Bei der Auswahl der Fläche sollte der geringer bewertete Boden ausgewählt werden. Die jeweiligen Versiegelungen sind noch detailliert zu bewerten sowie zu bilanzieren und entsprechend nachzureichen.

Es ist zu gewährleisten, dass bei einer Beschädigung der Anlage keine Schadstoffe in den Boden gelangen. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Bebauungsplan zu benennen und festzuschreiben.

Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer sind nicht betroffen, das Plangebiet überschneidet sich an der nordwestlichen Grenze mit dem Gewässerrandstreifen des Lunkenbachs (Gewässer 2. Ordnung, Gewässer-ID 5229) um ca. 2 Meter.

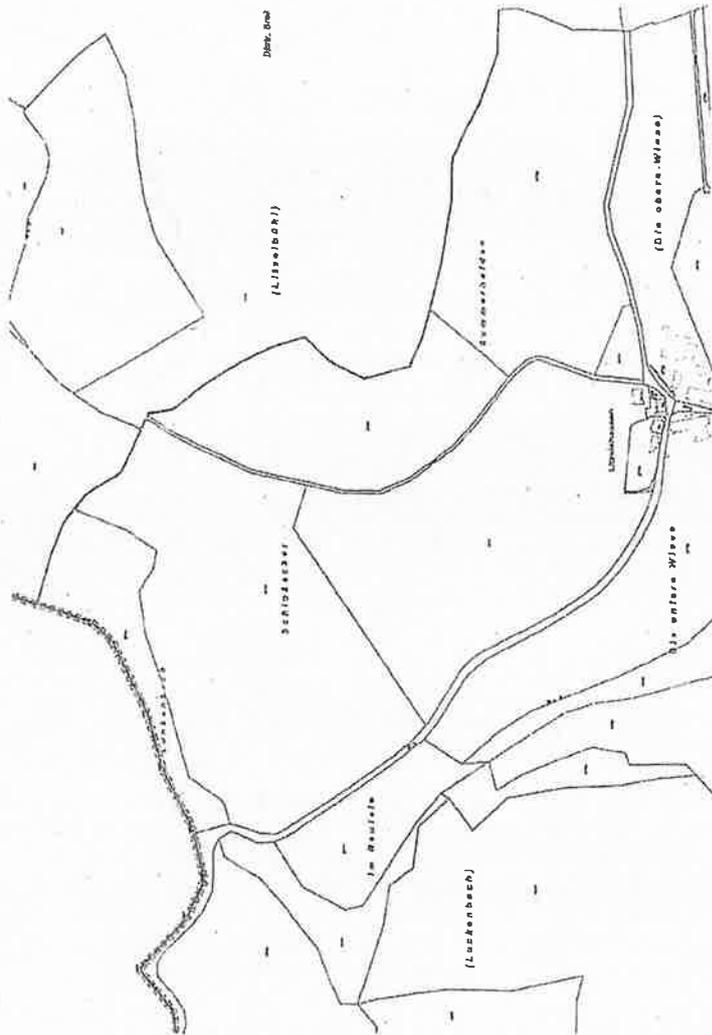
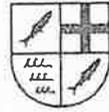


Vermessung:

Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58):

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf folgendes hingewiesen:

Der Geltungsbereich enthält nachfolgende Flurstücke: Teilfläche der Flst.-Nr. 3781 sowie die gesamte Flst.-Nr. 3782. Daher sind im schriftlichen Teil die Abschnitte „1. Situation“ und „2. Ziele und Zwecke der Planungsänderung“ entsprechend zu ändern (siehe hierzu auch die Stellungnahme des LRA KN – Vermessungsamt – zum Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ der Gemeinde Öhningen, Az.: E2300024).



Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Konstanz

Gez. Clemens Baumeister



Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Im Wallgraben 50
D-79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: +49 (0)7751/9115-0
Fax: +49(0)7751/9115-30
info@hochrhein-bodensee.de
www.hochrhein-bodensee.de

Anhörungsformular 1

Bezug: Ihr Schr. v.: 04.04.23 I.Z.:

B/F-Plan parallel

„Solarpark Öhningen“

Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.
 2. Wir haben keine Anregungen.
 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:

Anregungen

Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee wurde über das Landratsamt Konstanz bereits frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen. Das Ziel der Gemeinde, einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten, wird seitens des Regionalverbands begrüßt und unterstützt. Der Ausbau entspricht den Zielsetzungen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (Plansätze 4.2.2 und 4.2.5) sowie des Regionalplanes der Region Hochrhein-Bodensee (Plansatz 4.2.1).

Das Gebiet der Gemeinde Öhningen liegt - mit Ausnahme der Siedlungsflächen - vollständig im Regionalen Grünzug bzw. in Grünzäsuren. In regionalen Grünzügen findet gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplan 2000 eine Besiedlung nicht statt. Entsprechend der hierfür normierten Ausnahme sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die großräumige Festlegung der regionalen Grünzüge im Gemeindegebiet von Öhningen hat zur Folge, dass für eine PV-Planung der Gemeinde, die sich an den derzeitigen Flächensicherungs- und Ausbauzielen von Bund und Land orientiert, auch Flächen in Grünzügen herangezogen werden müssen.

Anhand festgelegter Prüfkriterien erfolgte für uns nachvollziehbar die Flächenauswahl. Die Ausweisung der geplanten Fläche als Sondergebiet zur Nutzung der Solarenergie führt zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Grünzuges, da viele der für den Grünzug maßgeblichen ökologischen Funktionen, wie die Frischluftentstehung oder die Bodenfunktionen durch die angestrebte Nutzung weiterhin Bestand haben. Regional bedeutsame Biotope nach Plansatz 3.2.1 des Regionalplanes sind nicht betroffen. Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Zuletzt bestehen auch keine Alternativen außerhalb des Grünzuges.

Es bestehen somit keine Bedenken.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Begründung, Rechtsgrundlage

Regionaler Grünzug: Plansatz 3.1.1, Regionalplan 2000

An:

Bürgermeisteramt Öhningen
Klosterplatz 1
D-78337 Öhningen

45.104

Waldshut-Tiengen, den 05.05.2023

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Michel Damm,
Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung

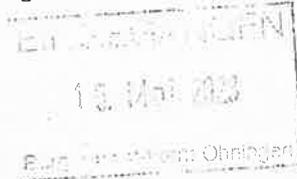


Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
STABSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

gemeindeverwaltung@oehningen.de



Datum 12.05.2023
Name Julia Lais
Durchwahl 0761 208-2111
Aktenzeichen RPF-SIEWK-4503-18/76/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan "Solarpark Öhningen", Gemeinde Öhningen
hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail von 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG). Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den

Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(3) Bei Abwägungsentscheidungen ist zudem zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist.

(4) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

(5) Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Nach neuesten Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.¹ Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

(6) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus

¹ Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemittelungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf

erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.

(7) Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll auf der Gemarkung Öhningen auf einer Fläche von 7,6 ha ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Regenerative Energien- Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt werden. Das gegenständliche Verfahren setzt damit gemeinsam mit dem im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplan der GVV Höri die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von ca. 6 MWp.

Dabei spricht für den gewählten Standort, dass das Gebiet durch die Nähe zur angrenzenden Kreisstraße vorbelastet ist und die Netzeinspeisung ausweislich der Planbegründung gewährleistet ist.

Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.

Wir möchten Sie gerne darauf hinweisen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen in Baden-Württemberg seit dem 11.02.2023 nicht mehr dem straßenrechtlichen Anbauverbot unterfallen (vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2 Straßengesetz Baden-Württemberg). Wir bitten, dies zu beachten und auf S. 11 der Begründung zu korrigieren.

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Julia Lais



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.
Per E-Mail

Gemeinde Öhningen
Bauverwaltung
Klosterplatz 1
78337 Öhningen

an: gemeindeverwaltung@oehningen.de



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Datum 02.05.2023
Name Dietmar Winterhalter
Durchwahl 0761 208-1405
Aktenzeichen RPF83-2511-7099/2/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Gemeinde Öhningen

Bebauungsplan Solarpark Öhningen, Gemarkung Öhningen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher

Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme Höhere Forstbehörde

Ihr Schreiben vom 04.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Öhningen“ berührt keine forstrechtlichen und – fachlichen Belange. Wir begrüßen die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zu den umliegenden Waldungen. Wir haben daher keine weiteren Anregungen oder Bedenken.

Die Untere Forstbehörde am Landratsamt Konstanz erhält eine Mehrfertigung des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Dietmar Winterhalter

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2023 11:58
An: Staehle, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: WG: Solarpark Oehningen

Mit freundlichem Gruß

Uwe Hirt
Haupt- und Bauamtsleiter

Gemeinde Öhningen
Tel.: 07735/819-14; Fax.: 07735/819-30

Von: u.mueller@hemishofen.ch [mailto:u.mueller@hemishofen.ch]
Gesendet: Dienstag, 16. Mai 2023 10:51
An: Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>; Schmid, Andreas <Andreas.Schmid@oehningen.de>
Cc: Kanzlei@hemishofen.ch
Betreff: Solarpark Oehningen

Sehr geehrter Herr Hirt, werter Andreas

Wir, die Gemeinde Hemishofen, haben Bedenken, dass der Solarpark Öhningen einen negativen Einfluss auf die Ergiebigkeit unserer Quelle Kressenberg haben könnte; sollte der Solarpark im Zuströmbereich der Quelle liegen.

Das Sickerverhalten des Wassers wird nicht mehr gleich sein, der Niederschlag könnte oberflächlich weggeschwemmt werden. Auch während der Bauphase könnte dies negative Auswirkungen haben.

Geologische Abklärungen laufen.

Dies zu Eurer Information.

Freundliche Grüsse
Urs Müller

Wasser / Abwasser / Sicherheit
CH-8261 Hemishofen
Tel. +41-79-422 02 19

Verein zum Schutz von Landschaften,
Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen



Naturschutzinitiative e.V. (NI) - Am Hammelberg 25 - D-56242 Quirnbach

Gemeinde Öhningen
Bau- und Liegenschaftsverwaltung
Herrn Uwe Hirt
Klosterplatz 1
78343 Öhningen

Vorab per Email
uwe.hirt@oehningen.de
naturschutz@LRAKN.de

Vorab per Fax
07735-819-30

INGEGANGEN

16. Mai 2023

Postamt Öhningen

Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25
D-56242 Quirnbach
Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0
Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1
E-Mail info@naturschutz-initiative.de

www.naturschutz-initiative.de

Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,
Bundes- und Landesvorsitzender
Gabriele Neumann und Konstantin Müller,
stv. Bundes- und Landesvorsitzende

11.05.2023

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Höri“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Parallelverfahren der VVG Höri - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im April/Mai 2023

Sehr geehrter Herr Hirt, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einbeziehung in die Beteiligung. Hiermit erhalten Sie unsere
Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.

Plangebiet

Das von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet „Solarpark Öhningen“
liegt auf dem Schienerberg nordwestlich von Litzelshausen.

Folgende Konfliktpotentiale bestehen aus unserer Sicht:

- 1) Das Plangebiet befindet sich im letzten industriefreien Gebiet am Bodensee, auf dem
Schienerberg der Höri. Hier gibt es noch ein durch bäuerliche Kleinbetriebe geprägtes
Kulturland mit denkmalgeschützten Fachwerkhäusern, Streuobstwiesen, Wiesen, Feldern
und Wald. Diese Landschaft ist besonders abwechslungsreich und schön. Durch seine
Lage auf der Höri, umgeben vom Untersee des Bodensees, eröffnen sich dem Betrachter
auf dem Schienerberg Ausblicke von einzigartiger Schönheit über den See auf die
Höhenzüge der Schweiz und auf die Alpen.
- 2) Zu Recht ist der Schienerberg als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Er ist eines
unserer größten Landschaftsschutzgebiete am Bodensee. Durch die geringe
Besiedelung, die etwas abgelegene Lage im Grenzgebiet zur Schweiz und die
kleinräumigen Strukturen mit zahlreichen Waldsäumen, Hecken, Bächen und Tobeln,
Streuobstwiesen und Feldern hat der Schienerberg als insgesamt großer Rückzugsraum
für die heimische Tierwelt eine hohe Bedeutung. Deshalb ist diese Landschaft nicht nur
von außerordentlicher Schönheit, sondern auch von sehr hohem ökologischem Wert. Sie
hat einen hohen Erholungswert für die regionale Bevölkerung und die Feriengäste.

- 3) Eine Freiland-Photovoltaikanlage passt nicht in die Landschaft auf dem Schienerberg, die dadurch einen technologisch überprägten Charakter erhalten und ihre Einzigartigkeit verlieren würde. Der Schienerberg ist gemäß dem Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen. Hier sind industrielle Anlagen nur zulässig, sofern davon keine landschaftliche Beeinträchtigung ausgeht oder keine geeigneten Alternativen zur Verfügung stehen. Wie unter Absatz 1 und 2 erläutert, ist die landschaftliche Beeinträchtigung jedoch erheblich, weil sie ein großes industriefreies und ökologisch wertvolles Gebiet herausragender Schönheit als Ganzes betrifft, das in seiner zusammenhängenden Größe Seltenheitswert hat. Als alternativer Standort für die Photovoltaikanlage bieten sich die Dächer der Gemeinde Öhningen an. Somit ist aus unserer Sicht eine Vereinbarkeit des Planvorhabens mit den Zielen des Regionalplans nicht gegeben und die Anlage darf deshalb keinesfalls gebaut werden.
- 4) Das Plangebiet ist regelmäßig genutztes Nahrungshabitat für wohl nah im Umfeld brütende Rotmilanpaare. Wir gehen bei Verwirklichung der Planung sowohl von einer Verschlechterung des Nahrungshabitats als auch von möglichen Vergrämungseffekten aus. Untersuchungen hierzu legt die Planung (Umweltbericht) nicht vor.
- 5) In der Durchsicht der Planung (Umweltbericht) fehlen zudem konkrete örtliche Erhebungen zu Vögeln und Insekten. Die Dimensionierung des Parks, der auf einer Verengungsstelle des Tals einen hohen Anteil des Grünlandes beansprucht, dürfte zu einer Habitat- und Umfeldveränderung führen, die Verdrängungseffekte auslöst. Für streng geschützte Arten dürften damit artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden.
- 6) Das Plangebiet ist in unmittelbarer Nähe von mehreren nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Biotopen umgeben. Dazu gehören das Litzelshäuser Bächle, welches in den als Tobel geschützten Lunkenbach übergeht. In dem Bereich befinden sich auch geschützte Hecken und weiter oberhalb ein Sumpfschilfried. Eine als FFH-Lebensraumtyp in der Biotopkartierung erfasste Mähwiese liegt sogar im Plangebiet. Das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg hat als wichtigen Bestandteil die Förderung der Vielfalt unserer Agrarlandschaften zum Ziel. Im Planungsgebiet liegt bereits ein ökologisch vielfältiges Szenario vor; in das eine Industrieanlage jedoch überhaupt nicht passt. Die Zäune um die Anlage beeinträchtigen stark die Wanderbewegungen von Tieren, wobei die Wandermöglichkeiten durch das Tal auf einen schmalen Korridor von ca. 50 m Breite eingengt werden! Sie blockieren die erforderliche Durchlässigkeit im Biotopverbund. Der Umweltbericht weist daraufhin, dass in der Planung der LUBW dargestellte Vernetzungsflächen betroffen sind. Dazu ist im Plangebiet die FFH-Mähwiese als Kernfläche von ca. 3.441 m² zu zählen, weiterhin sogenannte Suchräume zur Sicherung von Biotoptrittsteinen mittlerer und feuchter Standorte, die das geplante Solarfeld queren. Dies demonstriert eindrücklich den Wert der Planfläche als Teil des regionalen Biotopverbundes. Eine Blockierung des Biotopverbunds durch Zäune und Anlage konterkariert den Zweck des Biotopverbunds und ist hier weder zulässig noch ausgleichbar.
- 7) Die Hanglage des Plangebiets und dessen Überbauung können in sommerlichen Trockenheitsperioden zu einer Austrocknung des darunter liegenden Bodens führen. Starkregenereignisse können den ausgetrockneten Boden auswaschen und den darunter liegenden geschützten Lunkenbach verschmutzen, der als sauberer Kaltwasserbach unbedingt vor Verschmutzung zu schützen ist. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen ökologischen Wert die künstlich verschattete Wiese unter den Anlagen haben soll, auch wenn sie nicht mehr gedüngt wird. Für die Entstehung einer ökologisch wertvollen Wiese unter den Anlagen fehlen das Sonnenlicht und der Regen. Außerdem geht für das Plangebiet wertvoller Ackerboden verloren.
- 8) Die Bauteile der Anlage bestehen normalerweise aus Metall. Diejenigen Bauteile, die die Form von Röhren mit offenen Enden haben, laden Höhlenbrüter dazu ein, darin ihre Nester zu bauen. Wenn die Sonne länger darauf scheint, erhitzt sich das umgebende Metall und das ganze Gelege wird „gekocht“ bzw. die Jungvögel sterben einen

erbärmlichen Hitzetod, wie bereits auf einer Begehung einer anderen Freiland-Photovoltaik-Anlage im Landkreis Konstanz festgestellt wurde.

- 9) Die Stromtrasse wird durch das ökologisch wertvolle Gfellbachtal führen. Die sauberen Kaltwasserbäche des Schienerbergs vertragen keine Verschmutzung. Es ist zu befürchten, dass die Bauarbeiten zur Stromtrasse in dem weichen Untergrund der Molassé zu Abrutschungen in den Bach führen und diesen verschmutzen.
- 10) Außerdem hat sich das Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg zum Ziel gesetzt, „Schatzkisten der biologischen Vielfalt“ zu schützen. Der Schienerberg ist ein Hot Spot der Biodiversität und muss in seiner Gesamtheit betrachtet und als solcher vor Industrialisierung geschützt werden.
- 11) Der Vogelzug um den Bodensee geht zum Teil auch über den Schienerberg. Wasservögel könnten die spiegelnde Anlage mit einer Wasserfläche verwechseln und damit kollidieren und zu Tode kommen.
- 12) Radfahrer schätzen die ruhige Kreisstraße K6156, da sie lediglich den Anliegerverkehr weniger Höfe aufnimmt, und nutzen sie gern auf ihren Radtouren über den Schienerberg. Zukünftig müssen sie direkt an der Anlage entlang fahren. Der Wanderweg am Waldrand der Berghalde mit seinen schönen Ausblicken wird ebenfalls direkt an der Solaranlage vorbeiführen und dem Wanderer Aussicht und Naturgenuss verderben. Auch der Wanderweg auf der anderen Talseite ist keine 100 m von der Anlage entfernt. Der geplante Solarpark bedeutet somit eine starke Einschränkung der touristischen Eignung.
- 13) Der in der geplanten Anlage erzeugte Strom kommt der Gemeinde Öhningen nicht zu Gute, sondern wird in der Schweiz (Hemishofen) eingespeist. Damit entlarvt sich das Projekt als rein finanzielles Investment auf Kosten von Naturzerstörung auf dem Schienerberg, ohne dass es zur Energieversorgung der Gemeinde Öhningen beiträgt. Auch ein möglicher Re-Import von Strom aus der Schweiz rechtfertigt das Vorhaben nicht.

Fazit:

Das Vorhaben der Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage hat zahlreiche negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet des Schienerbergs mit seiner einzigartigen Natur, seiner Schönheit und seinem Artenreichtum. Es verschandelt die Landschaft und nimmt ihr den Erholungswert und den touristischen Reiz. Es belastet den Lebensraum in seiner Gesamtheit und bedroht seinen ökologischen Wert. Das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten in unmittelbarer Umgebung, wie Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Sperber, Baumfalke, Mittel- und Schwarzspecht und zudem Kernbeißer und Hohltaube, gehört als hohes öffentliches Schutzgut zu den Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Der Ausbau der Photovoltaik im urbanen Umfeld hat unbedingt Vorrang vor weiterem Landschaftsverbrauch, Naturzerstörung und einer weiteren Abnahme der Biodiversität.

Im Sinne des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg schlagen wir statt dessen vor, die gedüngten Wiesen des Plangebiets auszumagern, ohne sie zu überbauen.

Mit freundlichen Grüßen

J. Vollmer

i. A. Immo Vollmer, Dipl.-Biologe
Referent für Natur- und Artenschutz,
Fachplanungen

Dagmar Hirt

i. A. Dagmar Hirt
Spräherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee

Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen

Von: Hirt, Uwe
Gesendet: Donnerstag, 25. Mai 2023 05:26
An: Staehe, Nadine / Gemeinde Öhningen
Betreff: WG: Solarpark - Öhningen-Schienen" Umverlegung Freileitung u. Leistungsfaktor"

z.,d.A. Bitte

gruß Uwe Hirt

Von: Miles Skeletti [mailto:miles.skeletti@res-group.com]
Gesendet: Mittwoch, 24. Mai 2023 16:23
An: e.boehler@bb-architektur.com; w.frick <w.frick@bfmr.de>; Hirt, Uwe <Uwe.Hirt@oehningen.de>
Betreff: FW: Solarpark - Öhningen-Schienen" Umverlegung Freileitung u. Leistungsfaktor"

Hallo zusammen,

anbei erhalten Sie zur Info noch die Bestätigung der EKS zur grundsätzlichen Verlegung der Freileitung.

Viele Grüße

Miles Skeletti, M.Sc.
Projektleiter Solar (Er/Ihm)

RES Deutschland GmbH | Reutener Straße 18 | 79279 Vörstetten
M +49 (0) 173 678 5 876

Von: Kraft Matthias EKS <Matthias.Kraft@eks.ch>
Gesendet: Freitag, 12. Mai 2023 11:04
An: Christoph Zimmermann <christoph.zimmermann@res-group.com>
Cc: Thron Sebastian EKS <sebastian.thron@eks.ch>; Wetter Markus EKS <Markus.Wetter@eks.ch>
Betreff: Solarpark - Öhningen-Schienen" Umverlegung Freileitung u. Leistungsfaktor"

ATTENTION: This originated outside of RES. Do not click links or open attachments unless you recognise the sender. If you suspect this to be a malicious email, please report it using the **Phish Alert** button.

Hallo Herr Zimmermann,

betreffend Ihrer Anfrage zur Umverlegung der Freileitung aus dem Solarpark bestätigen wir Ihnen, dass der Leitungsverlauf der Freileitung wie besprochen geändert wird.
Bitte beachten Sie, dass wir uns derzeit noch in der Planungsphase befinden. Aus diesem Grund können wir Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Informationen zum genauen Verlauf der Leitung und den damit verbundenen Kosten geben.

Der Leistungsfaktor an dem zugewiesenen Netzverknüpfungspunkt liegt vorbehaltlich bei 1,0. Wir möchten jedoch betonen, dass die Vorgabe des Leistungsfaktors durch den Netzbetreiber vorbehaltlich weiteren technischen Bewertungen in der Planungsphase unterliegt und es noch eine abschliessende Überprüfung bedarf.

Sobald die Planungsphase abgeschlossen ist und wir über genauere Informationen zum Leitungsverlauf, den Kosten und der Einstellung des Leistungsfaktors verfügen, werden wir Sie umgehend informieren.

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Matthias Kraft

Messtechnik / Netzkundenservice

Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG

Hittisheimerstrasse 1b | D-78239 Rielasingen-Worblingen

T +49 7731 14766 15 | ISO 14001

www.eks.ch



Starte deine Zukunft bei EKS!
jobs.eks.ch

The advertisement banner features a dark background with a vertical line on the right side. The text is in white, bold font. A mouse cursor icon is positioned over the 's' in 'jobs.eks.ch'.

Wichtiger Hinweis: Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten und ist ausschliesslich für den Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Beachten Sie bitte, dass jede Form der unautorisierten Nutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail nicht gestattet ist. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und anschliessend diese E-Mail und gegebenenfalls sämtliche Anhänge zu löschen. Wir unternehmen alle sinnvollen Schritte, eventuell dieser E-Mail beigefügten Anhänge virusfrei zu halten. Dennoch schliessen wir jede Haftung für durch Viren oder schadhafte Software, die eventuell in den Anhängen enthalten ist, entstandene Schäden aus. Prüfen Sie deshalb bitte alle Anhänge vor dem Öffnen auf Viren, schadhafte Software oder Software, die die Sicherheit ihres Netzwerkes beeinträchtigen.

NOTICE TO RECIPIENT: This e-mail is meant for only the intended recipient of the transmission, and may be a communication privileged by law. This e-mail, including any attachments, contains information that may be confidential, and is protected by copyright. If you received this e-mail in error, any review, use, dissemination, distribution, or copying of this e-mail is strictly prohibited. Please notify us immediately of the error by return e-mail and please delete this message from your system. Any communication of a personal nature in this e-mail is not made by or on behalf of any RES group company. E-mails sent or received may be monitored to ensure compliance with the law, regulation and/or our policies. Thank you in advance for your cooperation.